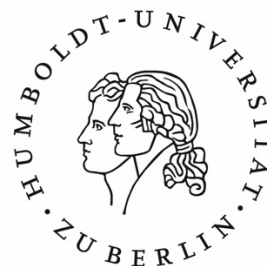


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Richtlinie

zur Vergabe von Postdoc-Stipendien zur
Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses am Exzellenzcluster
»Matters of Activity«, Humboldt-
Universität zu Berlin

Richtlinie

zur Vergabe von Postdoc-Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Exzellenzcluster »Matters of Activity«, Humboldt-Universität zu Berlin

Auf Grundlage der Satzung zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin vom 01.08.2019 hat der Vizepräsident für Forschung die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung der frühen selbständigen Forschung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Exzellenzcluster »Matters of Activity«, Humboldt-Universität zu Berlin. Das Stipendium unterstützt besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler*innen in der frühen Postdoc-Phase, indem es ihnen eine finanziell unabhängige Konzentration auf die Erarbeitung einer Skizze eines drittmittelfähigen Forschungsprojekts für die eigene wissenschaftliche Weiterqualifizierung ermöglicht. Es soll Nachwuchswissenschaftler*innen, die das strukturierte Promotionsprogramm »Matters of Activity« erfolgreich abgeschlossen haben ermutigen, nach der Promotion im Wissenschaftssystem zu verbleiben und die Voraussetzung für einen reibungslosen Übergang in den nächsten Karriereschritt schaffen.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden können natürliche Personen, die während der Dauer ihrer Förderung zum wissenschaftlichen Nachwuchs des Exzellenzclusters »Matters of Activity« (HU) zählen. Voraussetzung für die Förderung sind die wissenschaftliche Eignung der Bewerber*innen, die wissenschaftliche Qualität des geplanten Forschungsprojekts, ein erfolgreicher Abschluss der Module 2, 3 und 4 des Strukturierten Promotionsprogramms »Matters of Activity« sowie ein innerhalb der Regelbearbeitungszeit eröffnetes Promotionsverfahren.

§ 3 Dauer, Art und Höhe

(1) Das Stipendium wird längstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.

(2) Das Stipendium ist ein Ausbildungsstipendium und darf ausschließlich dem Zweck entsprechend verwendet werden.

(3) Das Stipendium wird monatlich in Raten von 1.750 EUR ausgezahlt.

(4) Pauschal werden monatlich zusätzlich 103 Euro Sach- und Reisekosten ausgezahlt. Der*die Stipendiat*in erhält einen Kinderzuschlag von 400 Euro monatlich wenn er*sie ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Für jedes weitere Kind wird ein Zuschlag von 100 Euro monatlich gewährt.

§ 4 Antragstellung, Datenverarbeitung

(1) Ein Stipendium wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend der Ausschreibung form- und fristgerecht bei der in der Ausschreibung benannten Stelle einzureichen. Die HU ist berechtigt, für die im Antrag gemachten Angaben Nachweise zu fordern.

(2) Die von Seiten der HU für die Bearbeitung des Antrags, die Vergabe und Administration der Stipendien verarbeiteten personenbezogenen Daten ergeben sich aus der Anlage. Die personenbezogenen Daten der Bewerber*innen werden nach Ablauf etwaiger Einspruchs- und Klagefristen, i.d.R. ein Jahr nach Abschluss des Vergabeverfahrens, von der verarbeitenden Stelle gelöscht; personenbezogene Daten von Stipendiat*innen sind nach der Laufzeit des Stipendiums und Ablauf von Einspruchs- und Klagefristen zu löschen. Die für die Vergabe und Administration des Stipendiums (und etwaige statistische Auswertungen) erforderlichen personenbezogenen Daten sind in der Anlage aufgelistet; es gelten die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren, Ausschreibung

(1) Die Auswahl der Stipendiat*innen erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und durch die Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus den vier Sprecher*innen des Exzellenzclusters »Matters of Activity« sowie einem*r Vertreter*in des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie die für die Auswahl zugrunde zu legenden Vergabekriterien werden vor der Ausschreibung mindestens hochschulöffentlich durch Aushang bzw. über die Webseite der Universität bekannt gemacht.

(4) Die von den Bewerber*innen getätigten Angaben sind in geeigneter Form nachzuweisen. Näheres, etwa die Art der Nachweisführung, wird in der Ausschreibung geregelt.

§ 6 Vergabekriterien und Fristen

(1) Der Antrag für ein Stipendium muss vollständig zu dem in der Ausschreibung genannten Datum bei der Auswahlkommission eingegangen sein.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der eingereichten Nachweise in eigenem Ermessen, welche Bewerber*innen ausgewählt werden. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Nachweise einfordern.

(3) Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind:

- wissenschaftliche Eignung der*des Promovierenden,
- erfolgreicher Abschluss des Promotionsprogramms »Matters of Activity«, d.h. Erreichen aller erforderlichen Credit Points in den Modulen 2,3 und 4 innerhalb der Programmlaufzeit,
- Einreichung der Promotion beim zuständigen Prüfungsamt innerhalb der Regelbearbeitungszeit ab Zulassung der Promotion,
- Empfehlung eines PI/ AM/AI am Cluster »Matters of Activity«, in der für den Zeitraum des Stipendiums die nötige Betreuung des geplanten Drittmittelanspruchs gesichert wird.

(4) Die Auswahlkommission gibt auf der Grundlage der Nachweise Empfehlungen für die Vergabe eines Stipendiums ab. Sie kann für die Vergabe Auflagen vorschlagen.

(5) Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage der DFG-Verwendungsrichtlinien.

§ 7 Bewilligung

Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Entscheidung wird mittels eines Bewilligungsbescheids bekannt gegeben. Der Bescheid kann unter Auflagen ergehen.

§ 8 Sonstiges

(1) Mit Annahme des Stipendiums wird der*die Stipendiat*in verpflichtet,

- a) alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen,
- b) an der Evaluierung seiner Studienleistungen teilzunehmen.

(2) Die HU behält sich das Recht vor,

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie vorzunehmen,
- b) jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Bezug eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern
- c) sowie die Bewilligung gem. §§ 48, 49 VwVfG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin

Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Bewerber*innen erhoben und angefordert:

1. Persönliche Daten

- a. Anrede,
- b. Name,
- c. Vorname,
- d. Straße, Hausnummer evtl. Zusatz,
- e. PLZ, Ort,
- f. E-Mail-Adresse, g. Nationalität,
- h. Bankdaten (IBAN/ BIC/Name der Bank),
- i. ggf. Anzahl und Alter der Kinder.

2. Angaben zur Promotion

- a. Titel der Promotion,
- b. Name und Affiliation Erst- und Zweitbetreuer*in,
- c. Promotionsanmeldung, Nachweis über das eröffnete Promotionsverfahren und vsl. Zeitpunkt der Verteidigung,
- d. Geplante Form der Veröffentlichung (kumulativ/Monografie),
- e. Kopie der Betreuungsvereinbarung.

Angaben zum Promotionsprogramm

- a. Vorläufiges Transcript of Records.